



**Auszug aus Protokoll Nr. 6
über die Sitzung vom 16. Januar 2019
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 5. Serie zum Budget 2018**

Anwesend: Simi Valär, Präsident
Martin Aebli, Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart,
Silvia Casutt-Derungs, Sepp Föhn, Brigitta Hitz-Rusch, Silvia Hofmann,
Urs Marti, Bernhard Niggli-Mathis, Tino Schneider, Andreas Thöny

Entschuldigt: Leonhard Kunz

Sekretariat:
Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2018 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 16. Januar 2019

Namens der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates

Simi Valär, GPK-Präsident

**ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH
DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER
DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE
DER 1. BIS 5. SERIE ZUM BUDGET 2018**

1. Bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions-sitzung		Erfolgs-rechnung	Investitions-rechnung	Total Fr.	Bundes-beiträge*	Belastung Kanton
- 14. Sept. 2018	1. Serie	0	0	0	0	0
- 26. Sept. 2018	2. Serie	0	0	0	0	0
- 13.-15. Nov. 2018	3. Serie	450 000	184 000	634 000	0	634 000
- 5. Dez. 2018	4. Serie	50 000	0	50 000	0	50 000
- 16. Jan. 2019	5. Serie	0	0	0	0	0
TOTAL		<u>500 000</u>	<u>184 000</u>	<u>684 000</u>	<u>0</u>	<u>684 000</u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	--------------------------------	-------------------------

4. SERIE (Sitzung vom 05.12.2018)

1000	Grosser Rat		
1000.3000109	<u>Übernommene Arbeitnehmerbeiträge an Sozialversicherungen</u> RB Prot. Nr. 896 vom 27. November 2018	0.--	50 000.--

a) Sachliche Notwendigkeit

Die Finanzkontrolle hat festgestellt, dass auf den Lohnausweisen der Mitglieder des Grossen Rates seit Einführung der Reisezeitentschädigung vor fünfzehn Jahren, im Jahr 2003, jeweils ein zu tiefes steuerbares Einkommen beziehungsweise in den Abrechnungen mit der Sozialversicherungsanstalt ein zu tiefes massgebendes Einkommen deklariert wurde. In den Lohnausweisen wurde die Reisezeitentschädigung nicht aufgeführt, was dazu führte, dass diese Entschädigung sowohl für die AHV-Abrechnung als auch für die Steuerveranlagung unbeachtet blieb. Dies muss nun korrigiert werden.

Die steuerrechtliche Korrektur bedingt ein Nachsteuerverfahren für die letzten 10 Jahre. Die sozialversicherungsrechtliche Korrektur erfolgt durch eine rückwirkende Nachbelastung für 5 Jahre beziehungsweise für die Jahre 2013-2017. Die Reisezeitentschädigungen betragen insgesamt für alle Mitglieder des Grossen Rates jährlich rund 150 000 Fr. und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge, welche nachbelastet werden, rund 19 000 Fr. pro Jahr. Vom Nachsteuerverfahren sind rund 300 Personen betroffen.

Aus folgenden Gründen ist es angezeigt, dass der Kanton im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Nachbelastung für die Jahre 2013-2017 auch die Arbeitnehmerbeiträge übernimmt und diese nicht den einzelnen betroffenen Personen weiterverrechnet:

- Die Mitglieder des Grossen Rates trifft kein Verschulden. Die unvollständigen Lohnausweise hat der Kanton ausgestellt.
- Es ist durchaus üblich, dass in einem solchen Verfahren der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil übernimmt, wie dies die Sozialversicherungsanstalt bestätigt.
- Aus verwaltungsökonomischer Sicht kann so der Aufwand für alle Beteiligten minimiert werden.

Für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge besteht keine spezifische rechtliche Grundlage. Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) kann der Grosse Rat einmalige Ausgaben bis 100 000 Fr. ohne Rechtsgrundlage beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen. Ausgaben gestützt auf Art. 33 FHG beschliesst der Grosse Rat im Rahmen des ordentlichen Budgets oder seine Geschäftsprüfungskommission gestützt auf Art. 36 Abs. 3 FHG im Rahmen eines Nachtragskredites.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Die Nachbelastung durch die Sozialversicherungsanstalt erfolgt noch im Jahr 2018.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Gestützt auf die Arbeitgeberkontrolle der Finanzkontrolle und Berechnungen des Personalamts zusammen mit der Sozialversicherungsanstalt betragen die Reisezeitentschädigungen für die Jahre 2013-2017 insgesamt rund 755 000 Fr. und die

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	Arbeitnehmerbeiträge rund 47 000 Fr. Diese Beträge sind infolge der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge von netto auf brutto hochgerechnet.		
	Dazu kommen noch Arbeitnehmerbeiträge der im Juni 2018 ausgetretenen Mitglieder des Grossen Rates im Umfang von insgesamt rund 600 Fr. betreffend die Sessionen Februar, April und Juni 2018. Dies stützt sich auf die Weisung für das Rechnungswesen der Finanzverwaltung (Artikel 15 Abs. 2), wonach der Mindestrechnungsbetrag 30 Fr. beträgt.		
	Die Arbeitgeberbeiträge im Umfang von ebenfalls rund 47 000 Fr. werden dem Konto 1000.3050001 «AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten» im Globalsaldo des Grossen Rates belastet. Für sie ist kein Nachtragskredit notwendig. Die Verzugszinsen von rund 14 000 Fr. werden dem Einzelkredit Konto 5111.3401002 «Verzinsung Finanzverbindlichkeiten» im allgemeinen Finanzbereich belastet. Für sie ist ebenfalls kein Nachtragskredit notwendig.		
	d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen		
	Der Bericht der Finanzkontrolle über die Arbeitgeberkontrolle lag am 17. September 2018 und der definitive Beschluss der Sozialversicherungsanstalt am 19. Oktober 2018 vor.		
	e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten		
	Auf eine Kompensation soll verzichtet werden.		
	f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren		
	Es handelt sich um eine einmalige Korrektur bzw. Nachbelastung.		

Total 4. Serie	50 000.--
-----------------------	------------------

5. SERIE (Sitzung vom 16.01.2019)

2310	Sozialamt			
2310.3637104	<u>Hilfeleistung in besonderen Fällen</u> RB Prot. Nr. 936 vom 11. Dezember 2018	100 000.--	100 000.--	
2310.3636102	<u>Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung</u>	7 018 000.--	./. 200 000.--	
2310.4632102	<u>Beiträge von Gemeinden für familienergänzende Kinderbetreuung</u>	-3 509 000.--	100 000.--	

Kompensation

a) Sachliche Notwendigkeit / Zeitliche Dringlichkeit

Nach Art. 14 des kantonalen Unterstützungsgesetzes (UG; BR 546.250) und Art. 3 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.260) obliegt dem Kanton die Unterstützungspflicht bedürftiger Durchreisender, sofern sie keinen Aufenthalt im Kanton begründen. Zudem ist er zuständig für die ausserordentliche Hilfeleistung, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Auf dem Standplatz für Fahrende in Cazis leben mehrere Personen, welche ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können. Diese Personen werden durch die Gemeinde Cazis unterstützt. Mit Beschluss vom 6. Oktober 1997 (RB Prot. Nr. 2084/1997) hat die Regierung eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde Cazis genehmigt. Nach Ziffer 5 der Vereinbarung übernimmt der Kanton die im Zusammenhang mit dem Standplatz anfallenden Kosten, insbesondere Sozialausgaben, welche die Steuereinnahmen der Fahrenden übersteigen. Während mehrerer Jahre wurden Unterstützungsbeiträge in der Höhe von durchschnittlich rund 30 000 Fr. durch die Gemeinde ausbezahlt. Im 2017 stiegen die Kosten auf rund 88 000 Fr. an. Der Grund für den Anstieg

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK	Nachtragskredite
		Fr.	Fr.

der Unterstützungsbeiträge sind die sinkenden Einnahmen der Fahrenden. Stark ins Gewicht fallen die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) verfügten Massnahmen für eine Person. Am 27. November 2018 erhielt die Gemeinde Cazis von der Berufsbeistandschaft Viamala für diese in verschiedenen Institutionen betreute Person die Abrechnung für die Periode Mai bis Oktober 2018. Die anfallenden Kosten pro Tag für die seit Mai 2018 betreuenden Institutionen sind mit 746 Fr. bzw. 564 Fr. pro Tag deutlich höher als die bereits für die Periode Januar bis April 2018 abgerechneten Kosten in einer anderen Institution von 400 Fr. pro Tag. Sie sind nur rund zur Hälfte durch Leistungen der Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen gedeckt.

b) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Sozialhilfeleistungen Standplatz Cazis, 1. Halbjahr 2018 (abgerechnet)	Fr. 29 175
Massnahme KESB für eine Person Standplatz Cazis bis April 2018 (abgerechnet)	Fr. 17 871
Beitrag 2018 an Standplatz Gemeinde Domat/Ems (RB Prot. Nr. 1237/2012, abgerechnet)	Fr. 10 000
Massnahme KESB für eine Person Standplatz Cazis Mai bis Dezember 2018 (Schätzung)	Fr. 85 000
Sozialhilfeleistungen Standplatz Cazis 2. Halbjahr 2018 (Schätzung)	Fr. 40 000
Gesundheitskosten 2018 für bedürftige Personen ohne Aufenthalt	Fr. 15 000
Voraussichtlicher Gesamtaufwand 2018	(gerundet) Fr. 200 000
- Budget 2018	- Fr. 100 000
= Nachtragskreditbedarf 2018	<u>= Fr. 100 000</u>

c) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Unterstützungsleistungen betreffen eine kleine Personengruppe. Ausserordentliche Entwicklungen sind nicht planbar. Durch die KESB verfügte Massnahmen, insbesondere die Platzierung von Personen in Heimen, können zu sehr hohen Kosten führen, welche bei Fahrenden aufgrund der Regelung mit der Gemeinde Cazis der Kanton zu tragen hat.

d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Die Kompensation der Kreditüberschreitung erfolgt zu Lasten des Kontos «2310.3636102 Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung». Das Wachstum der Anzahl zu betreuender Kinder, bzw. die Anzahl Betreuungsstunden sind tiefer als bei der Budgetierung 2018 angenommen. Daher wird der bewilligte Budgetkredit 2018 von 7.018 Mio. Fr. um mindestens 200 000 Fr. nicht ausgeschöpft. Unter Berücksichtigung der entsprechend tieferen Beiträge der Gemeinden (Konto 2310.4632102) kann mit einer Nettoentlastung des Kantons von mindestens 100 000 Fr. gerechnet werden.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Aufgrund der steigenden Unterstützungsleistungen für Personen auf dem Standplatz Cazis ist im Budget 2019 eine Verdopplung des Kredits für Hilfeleistung in besonderen Fällen von 100 000 Fr. auf 200 000 Fr. berücksichtigt.

Total 5. Serie	0.--
Total 4. und 5. Serie	50 000.--

Chur, 16. Januar 2019

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATES**